

Statuten Berner Studentinnen und Studenten Orchester [BESTO]

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Unter dem Namen "Berner Studentinnen und Studenten Orchester" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, im Folgenden BESTO genannt.

² Das BESTO ist politisch und konfessionell neutral.

³ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Vereinszweck

¹ Das BESTO hat zum Zweck, die musikalischen Aktivitäten in der klassischen Musikszene im Raum Bern zu fördern. Es bietet primär jungen Erwachsenen in der Aus- und Weiterbildungsphase die Möglichkeit, sinfonische Werke zu erarbeiten und sich musikalisch weiter zu entwickeln.

² Die Institution verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Aktivitäten

Art. 3 Aktivitätsbestimmungen

¹ Das BESTO ist in der Regel nur während der Semester der Universität und der Hoch-/Fachschulen in Bern aktiv.

² Die Proben finden einmal wöchentlich an einem festen Wochentag statt. Zusätzliche Proben können vom Dirigenten mit Zustimmung des Vorstandes angesetzt werden.

³ Ein Probewochenende und/oder Probetag kann vom Vorstand organisiert werden.

⁴ Pro Semester findet mindestens ein Semesterkonzert im Raum Bern statt. Der Vorstand kann weitere Aktivitäten organisieren.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt/Austritt

¹ Mitglied kann werden:

a Wer an der Universität oder einer Hoch-/Fachschule immatrikuliert ist; oder

b Wer sich in einer vergleichbaren Aus- oder Weiterbildung befindet.

² Bei Bedarf (sofern zu wenig reguläre- oder nicht genügend qualifizierte Mitglieder vorhanden sind) können Zuzüger für die Orchesterbesetzung beigezogen werden, welche die Kriterien von Art. 4 Abs. 1 nicht erfüllen.

³ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter der Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a Werkbesetzung des jeweiligen Programms
- b Frühere Mitgliedschaft
- c Instrumentale Fähigkeiten
- d Stadium der Aus- oder Weiterbildung
- e Orchestererfahrung
- f Voraussichtlicher Probenbesuch

⁴ Der Vorstand ist in der Ausgestaltung des Aufnahmeverfahrens und in der Gewichtung der Kriterien frei. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

⁵ Die schriftliche Austrittserklärung der Mitglieder ist der verantwortlichen Person im Vorstand mitzuteilen und entfaltet ihre Wirkung auf das nachfolgende Semester. Im Falle eines ausserordentlichen Austritts mit Wirkung vor dem Nachfolgesemester werden bereits bezahlte Semesterbeiträge nicht zurückerstattet.

Art. 5 Probese semester

¹ Das erste Semester als Mitglied gilt als Probese semester.

² Zeigen sich die Kriterien von Art. 4 Abs. 3 nach dem Probese semester bestätigt, so wird die Mitgliedschaft definitiv. Bei starken Zweifeln entscheidet der Vorstand unter Anhörung der jeweiligen Stimmführung.

Art. 6 Rechte und Pflichten

¹ Jedes Mitglied ist an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt.

^{1bis} Die Mitglieder sind für jene Beschlüsse stimmberechtigt, welche sich auf ein Semester beziehen, welchem sie teilgenommen haben oder voraussichtlich teilnehmen werden.

^{1ter} Dirigent, externe Solisten sowie Zuzüger sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

² Die Mitglieder bezahlen einen Semesterbeitrag. Die Höhe des Semesterbeitrags wird von der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstands bestimmt.

³ Mitglieder mit besonderen Funktionen können durch Beschluss des Vorstands vom Semesterbeitrag befreit werden. Der Vorstand ist davon ausgeschlossen.

^{3bis} Mitglieder, deren finanzielle Mittel beschränkt sind, können durch Beschluss des Vorstands vom Semesterbeitrag und sonstigen Aufwendungen des Orchesterbetriebs befreit werden.

⁴ Die Mitglieder nehmen lückenlos an den Proben und Konzerten teil und bereiten sich darauf vor. Begründete Absenzen werden der verantwortlichen Person im Vorstand im Voraus mitgeteilt.

⁵ Mitglieder werden grundsätzlich für ihre Leistungen nicht bezahlt.

⁶ Stimmführer der Streicher gelten als Mitglieder und werden vom Vorstand im gegenseitigen Einverständnis bestimmt. Des Weiteren braucht es die Zustimmung der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Angehörigen des jeweiligen Registers.

Art. 7 Ausschluss der Mitgliedschaft

¹ Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gemäss Art. 6 verletzen, können von der Mitwirkung an Konzerten oder bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Über den Vereinsausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, über den Konzertausschluss der Vorstand.

III. Organisation

Art. 8 Organisation

¹ Die Organe des BESTO sind:

- a die Mitgliederversammlung
- b der Vorstand
- c der Dirigent
- d der Konzertmeister
- e die Revisionsstelle

² Wo nichts anderes bestimmt ist, werden sie von der Mitgliederversammlung gewählt und abgewählt. Ist ein anderes Organ als die Mitgliederversammlung zuständig, erhält dieses dieselben Rechte.

³ Mitglieder können sich nicht selber in ihr Amt wählen.

Art. 9 Protokolle

¹ Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe wird Protokoll geführt.

² Die Protokolle können von jedem Vereinsmitglied jederzeit eingesehen werden.

Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jedes Semester vom Vorstand einberufen.

² Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

³ Die Traktanden werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Präsidenten versandt.

⁴ Alle Mitglieder, Organe und Angestellten des Vereins können Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung einbringen. Die Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Art. 11 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- 1 Erlass und Änderung der Statuten
- 2 Auflösung des Vereins
- 3 Wahl des Präsidenten und restlicher Vorstandsmitglieder, des Dirigenten, des Konzertmeisters und zweier Rechnungsrevisoren.
- 5 Wiederwahlen sind möglich
- 6 Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung und des Berichtes der Revisionsstelle
- 7 Festsetzung der Semesterbeiträge
- 8 Ausschluss von Mitgliedern
- 9 Entlastung des Vorstandes
- 10 Beschlussfassung über alle weiteren der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Art. 12 Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse und wählt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr).

² Bei Stimmgleichheit in der Beschlussfassung entscheidet der Präsident.

^{2bis} Bei Stimmgleichheit in den Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang mit relativem Mehr.

³ Ohne ausdrücklichen Antrag eines anwesenden Mitglieds zu einer geheimen Wahl oder Abstimmung erfolgen diese grundsätzlich offen.

Art. 13 Vorsitz

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann die Leitung einem Vorstandsmitglied übertragen.

Weitere Organe

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

² Ausgenommen vom Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt ein Semester.

⁴ Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitglieder bestimmen, solange er noch nicht vollständig besetzt ist. Diese sind bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und verfügen über keinerlei Vertretungsbefugnisse. Nachträgliche Nominierungen sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

⁵ Der Vorstand kann zu seiner eigenen Entlastung weitere Unterressorts ernennen, die sich um einzelne Aspekte der Vorstandsaufgaben kümmern. Die personelle Zusammensetzung der Unterressorts ist Sache des Vorstandes.

Art. 15 Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des BESTO: Er ist für die organisatorische Leitung des Orchesters besorgt, pflegt die Beziehung zum Dirigenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben. Er vertritt den Verein gegen aussen, ist für die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen verantwortlich und setzt deren Beschlüsse um.

² Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

³ Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen in ihrer amtlichen Tätigkeit. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

⁴ Der Vorstand erstellt ein Reglement, in dem er seine Aufgaben, deren Verteilung sowie die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder festhält.

Art. 16 Sitzungen

¹ Der Vorstand tagt so oft als dies die Geschäfte verlangen.

² Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder seiner Vertretung zusammen.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann bei dem Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁴ Jedes Mitglied eines Organes kann dem Vorstand die Besprechung bestimmter Geschäfte vorschlagen und vom Vorstand zur Teilnahme an den entsprechenden Beratungen eingeladen werden.

Art. 17 Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

² Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Dem Präsidenten kommt der Stichentscheid zu.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls kein Vorstandsmitglied die gemeinsame Beratung verlangt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

¹ Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unterzeichnungsberechtigt und kann Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck des Vereins mit sich bringt. Ausgenommen sind finanzielle Verpflichtungen, welche den Betrag von CHF 200.00 übersteigen.

Art. 19 Dirigent

¹ Der Dirigent wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

² Er leitet die Proben und Konzerte und sorgt für die sorgfältige Vorbereitung der Programme.

³ Der Dirigent nimmt auf Einladung des Vorstands mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Das Rechtsverhältnis erfolgt in einem schriftlichen Vertrag. Dessen Inhalt richtet sich nach dem Reglement.

Art. 20 Konzertmeister

¹ Der Konzertmeister wird von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gewählt.

² Der Dirigent darf bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen neuen Konzertmeister dem Vorstand empfehlen.

³ Der Konzertmeister steht dem Dirigenten in künstlerischen Belangen zur Seite.

Art. 21 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle überprüft nach jedem Semester die Vereinsbuchhaltung, die Rechnungen und Belege und den Vermögensbestand. Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt einmal jährlich.

² Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

³ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren.

⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Geschäftsjahr. Dieses ist identisch mit dem Kalenderjahr.

⁵ Von der Wahl zum Revisor sind Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche ähnliche Ziele wie der Verein verfolgt.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 03. April 2018 angenommen. Sie ersetzen die Statuten vom 03. Februar 2018 treten ab sofort in Kraft.

Ort: Bern

Unterzeichnung

Unterzeichnung

Céline Aeschlimann
Präsidentin BESTO

Philipp Aebi
Vizepräsident BESTO